



SACHSEN-ANHALT

**Landesbeauftragter  
für den  
Datenschutz  
Sachsen-Anhalt**

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt  
Postfach 19 47 · 39009 Magdeburg

Datenschutzbeauftragte der Hochschulen  
des Landes Sachsen-Anhalt

gem. Mailingliste

### **Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (ärztliches Attest)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nun habe auch ich Anlass, von den Möglichkeiten der Mailingliste Gebrauch zu machen, um die Datenschutzbeauftragten der Hochschulen auf eine meines Erachtens immer noch aktuelle Problematik und evtl. Handlungsbedarf aufmerksam zu machen. Hintergrund ist eine Veröffentlichung der Konferenz der Studierendenschaften Sachsen-Anhalts (kssa). Auf der dortigen Homepage ([www.kssa.info](http://www.kssa.info)) findet sich das Protokoll des Landesdelegiertenrates vom 15. Oktober 2011. Unter TOP 5, laufende Projekte, wird die Problematik vorgestellt, dass verschiedene Prüfungsausschüsse bei Krankschreibungen die Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht sowie Auskünfte über Symptomaten und Diagnosen verlangen. Diesbezüglich hätten bereits einzelne Gespräche in einigen Hochschulen stattgefunden, die jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben.

Auch ich bin schon zu der häufig kontrovers diskutierten Frage beteiligt worden, in welchem Umfang Prüfungsausschüsse der Hochschulen medizinische Informationen zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit anfordern dürfen. Ein Austausch mit einzelnen Hochschul-Datenschutzbeauftragten und einzelnen Prüfungsausschüssen hat bereits stattgefunden. Erläuterungen zur Thematik finden sich auch in meinem II. Tätigkeitsbericht unter Ziff. 14.1 sowie meinen VI. Tätigkeitsbericht unter Ziff. 13.2.

Magdeburg,

8. Dezember 2011

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:  
**2-4500/3-1**

Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von:  
**Herrn Dr. Glage**

Tel.: (0391) 81803 - 18

Fax: (0391) 81803 - 33

Dienstgebäude:  
Leiterstr. 9  
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0  
Free Call 0800 9153190  
(nur in Sachsen-Anhalt)  
Fax: (0391) 81803-33

[www.datenschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de)

[www.informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de](http://www.informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de)

Die Datenerhebung des Prüfungsausschusses im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsversäumnissen infolge von Krankheit erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 HSG LSA i.V.m. der jeweiligen Prüfungsordnung der Hochschule. Dort ist im Einzelfall dargelegt, ob die Krankheit als Grund für das Versäumnis durch ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen durch das Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes bzw. Amtsarztes, glaubhaft zu machen ist.

Es ist einerseits eine vom Prüfungsausschuss zu entscheidende Rechtsfrage, ob der Entscheidungsgrund für das Versäumnis prüfungsrechtlich Anerkennung findet. Er entscheidet abschließend und eigenverantwortlich über die Anerkennung des Entschuldigungsgrundes. Der Prüfungsausschuss müsste das Ergebnis ggf. auch in einem folgenden Verfahren vertreten, wobei ärztliche Erläuterungen in Gestalt von sachverständigen Zeugen oder Gutachten beigezogen werden könnten. Der Prüfungsausschuss bedarf hierfür grundsätzlich hinreichender Informationen.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass in den meisten Prüfungsausschüssen keine medizinische Fachkompetenz vertreten sein dürfte. Auch sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Erforderlichkeit sowie der Datensparsamkeit zum Schutze des Persönlichkeitsrechts der Prüfungskandidaten zu berücksichtigen. Umfängliche medizinische Informationen in Form von Gutachten sowie detaillierte Informationen, u.a. in Form von Diagnosen dürften daher für die Aufgabenerfüllung der Prüfungsausschüsse grundsätzlich nicht erforderlich sein.

Demgemäß ist in den meisten Prüfungsordnungen auch lediglich die Vorlage von ärztlichen Attesten und damit Bescheinigungen im Unterschied zu umfänglichen Gutachten mit medizinischen inhaltlichen Äußerungen vorgesehen. Für Zweifelsfälle sehen Prüfungsordnungen in der Regel zumeist ergänzend vor, zur weiteren Aufklärung anderweitige Maßnahmen zu ergreifen (Amtsarzt, Vertrauensarzt).

Die Feststellung einer medizinisch begründeten prüfungsorientierten Leistungsunfähigkeit ist wohl nur Aufgabe des Arztes. Der Arzt wird die teilweise auch für ihn schwierige Feststellung zu treffen haben, ob eine bestimmte Erkrankung, wie beispielsweise eine Gastroenteritis, eine nicht für die Prüfung relevante psychogene Reaktion auf das Prüfungsbestehen darstellt oder anderweitig verursacht worden ist.

Der Umfang eines ärztlichen Attestes im Rahmen eines Prüfungsverfahrens war auch Gegenstand der Stellungnahme der Landesregierung zum II. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LT-Drs. 2/1845) vom 26. Januar 1996. Danach muss ein Attest lediglich Angaben enthalten zum Namen der untersuchten Person, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit, ggf. eine Angabe über eine Einweisung in ein Krankenhaus sowie die Unterschrift des Arztes. Es muss festgestellt sein, dass es sich aus ärztlicher Sicht um eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsver-

mögens handelt, die auch nur vorübergehend bestehen darf. Eine Diagnose muss der Prüfungsausschuss dagegen nicht kennen.

Im Ergebnis erscheint mir daher vertretbar, im Rahmen einer ärztlichen Bescheinigung knapp einige Krankheitssymptome zu benennen, die für die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Leistungsvermögens durch den Prüfungsausschuss heranzuziehen sind. Auch erscheint es sinnvoll zu erfragen, ob es sich um eine akute und unaufschiebbare Erkrankung handelt und ob die Erkrankung vorübergehenden Charakter hat. Diagnosen sind für die Entscheidung des Prüfungsausschusses in der Regel nicht erforderlich. Nur wenn im Einzelfall eine knappe symptombezogene Begründung nicht hinreichend erscheint, kann von den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Maßnahmen für Zweifelsfälle Gebrauch gemacht werden.

Wie die Erfahrung zeigt, erscheint es sinnvoll, Bescheinigungen zur Prüfungsunfähigkeit als Vordrucke für ärztliche Atteste mit vorherigen Erläuterungen für die attestierenden Ärzte herauszugeben. Darin könnten die Ärzte auf die inhaltliche Bedeutung hingewiesen werden. Insbesondere sollte die Form der abzulegenden Prüfung beschrieben werden, um die Relevanz der Leistungsfähigkeit zu erkennen (z.B. Armbruch bei schriftlicher oder mündlicher Prüfung). Auf die Notwendigkeit der Beschreibung der krankheitsbedingten Einschränkungen könnte hingewiesen werden. Ebenso könnten weitere wesentliche Aspekte erfragt werden (akute und unaufschiebbare Erkrankung, vorübergehender Charakter, Ausschluss von Examenspsychosen). Weiterhin sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Angabe von Diagnosen und detaillierten medizinischen Informationen nicht erforderlich ist. Allenfalls in besonderen Ausnahmefällen und mit ausdrücklichem Einverständnis des Patienten könnten Diagnosen zur zusammenfassenden Beschreibung multipler Krankheitssymptome verwendet werden.

Soweit der Arzt befugt werden soll, die Informationen direkt an den Prüfungsausschuss zu übermitteln, bedarf er einer Offenbarungsbefugnis (siehe § 203 StGB). Gegen ein entsprechendes Verfahren bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken, soweit nur Daten im vorgenannten zulässigen Rahmen erfragt werden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Glage